

Botschaft des Regierungsrates  
an den Grossen Rat

B 21

**zum Entwurf eines Gesetzes  
über die Vereinigung  
der Einwohnergemeinden  
Beromünster und Gunzwil**

## Übersicht

*Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Gunzwil. Er stützt sich auf die Staatsverfassung, wonach die Bildung neuer sowie die Auflösung und die Vereinigung bestehender Einwohnergemeinden der Gesetzgebung zusteht, und auf das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004, in dem die Veränderungen im Gemeindebestand geregelt werden. Die Gemeinden Beromünster und Gunzwil haben am 17. Juni 2007 in getrennten Urnenabstimmungen den Vertrag über die Vereinigung der Gemeinden genehmigt und damit der Vereinigung der Einwohnergemeinden zugestimmt. Die Vereinigung der beiden Gemeinden entspricht einem Projektziel der Gemeindereform 2000+, mit der eine Strukturreform der Gemeinden angestrebt wird.*

# Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Gunzwil.

## I. Ausgangslage

Im Planungsbericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 21. März 2000 orientierten wir Sie über die Ziele des Projekts Gemeindereform 2000+ (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2000, S. 910 ff.). Das Hauptziel der Gemeindereform ist die Stärkung der Gemeinden, unter anderem durch die Schaffung von grösseren Gemeindegebietsn.

In verschiedenen Einwohnergemeinden des Kantons Luzern sind Schritte für eine Vereinigung eingeleitet worden. Am 16. Juni 2003 haben Sie das Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Schwarzenbach (SRL Nr. 157) beschlossen und damit die erste Vereinigung von Einwohnergemeinden im Kanton Luzern (per 1. September 2004) ermöglicht. Seither haben Sie den Gesetzen über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Kulmerau, Triengen und Wilihof (SRL Nr. 158), Herlisberg und Römerswil (SRL Nr. 159), Willisau-Land und Willisau-Stadt (SRL Nr. 157a), Langnau, Reiden und Richenthal (SRL Nr. 158a), Ettiswil und Kottwil (SRL Nr. 159a), Buchs, Dagmersellen und Uffikon (SRL Nr. 157b) sowie Hohenrain und Lieli (SRL Nr. 158b) zugestimmt. Mit der vorliegenden Botschaft unterbreiten wir Ihnen die neunte Vorlage über die Vereinigung von Gemeinden im Kanton Luzern, jene der Gemeinden Beromünster und Gunzwil.

Bereits am 28. November 2004 war in separaten Urnengängen über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster, Gunzwil und Neudorf abgestimmt worden. Die Vereinigung kam allerdings nicht zustande, weil die Stimmberchtigten von Neudorf die Fusion mit einem Unterschied von 10 Stimmen verworfen. Beromünster und Gunzwil stimmten der Vereinigung hingegen zu. Im Jahr 2006 haben Beromünster und Gunzwil einen neuen Anlauf zu einer Vereinigung genommen. Am 17. Juni 2007 haben die Stimmberchtigten der Gemeinden Beromünster mit 771 Ja-gegen 265 Nein-Stimmen und Gunzwil mit 552 Ja- gegen 418 Nein-Stimmen an der Urne beschlossen, sich per 1. Januar 2009 zu einer einzigen Gemeinde zu vereinigen. In einem Vertrag über die Vereinigung sind die Folgen des Zusammenschlusses und die Massnahmen, die bis zu diesem Zeitpunkt zu treffen sind, geregelt.

Beromünster und Gunzwil sind geografisch eng verflochten, weisen eine lange gemeinsame Geschichte auf und arbeiten bereits heute in wichtigen Bereichen zusammen. Feuerwehr, Schulleitung, Friedhofsverwaltung, Musikschule, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wurden schon bisher zusammen besorgt. Die Friedensrich-

ter- und die Betreibungskreise wurden am 22. Juni 2004 beziehungsweise 5. Juli 2005 vereinigt (vgl. SRL Nrn. 271c und 292a). Beide Gemeinden sind fast durchgehend in denselben Gemeindeverbänden Mitglied. Beromünster zählt 2552 und Gunzwil 1895 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 30. Juni 2007).

## **II. Erarbeitung der Vorlage**

Im Rahmen des Reformprojekts Luzern '99, Vorläufer des heutigen Projekts Gemeindereform 2000+, prüften die Gemeinden des Michelamtes Möglichkeiten einer intensiveren Zusammenarbeit oder einer Vereinigung. Im September 1999 gründeten sie den Regionalrat Beromünster und Umgebung. Damit verpflichteten sich die Mitglieder, die regionale Zusammenarbeit zu koordinieren. Eine Befragung in Beromünster, Gunzwil, Neudorf, Rickenbach und Schwarzenbach im Spätsommer 2001 hatte ergeben, dass eine Mehrheit die Fusion befürwortet. Einzig in Rickenbach liess sich dafür keine Mehrheit finden. Nach der Umfrage entschieden Beromünster und Schwarzenbach, die Fusion zu prüfen; diejenige mit Gunzwil und Neudorf wurde vorerst zurückgestellt. Der Fusion Beromünster-Schwarzenbach stimmten die Stimmberechtigten am 9. Dezember 2002 zu, und sie wurde auf den 1. September 2004 vollzogen. Nach dem Ja zur Fusion Beromünster-Schwarzenbach wurde das Projekt einer Vereinigung von Beromünster, Gunzwil und Neudorf wieder aufgenommen. Die Vernehmlassung bei der Bevölkerung ergab ein positives Bild. Bei der Abstimmung am 28. November 2004 stimmten die Gemeinden Beromünster und Gunzwil einer Vereinigung zu, Neudorf lehnte die Vereinigung ab. Im Frühling 2006 beschlossen die Gemeinderäte von Beromünster und Gunzwil, einen neuen Anlauf zum Zusammenschluss zu wagen. Die Grundlagen für eine Vorlage wurden in verschiedenen Teilprojekten erarbeitet und in einem Machbarkeitsbericht zusammengeführt. Mit der Vereinigung erhofften sich die Gemeinden nebst finanziellen Einsparungen, einer Senkung des Steuerfusses und einer tieferen Verschuldung vor allem auch, dass die Dienstleistungen effizienter und professioneller erbracht werden könnten. Auf einen Vorvertrag wurde verzichtet, da beide Gemeinden bereits Erfahrungen mit Vereinigungsprozessen hatten. Es wurde ein Projektausschuss, bestehend aus dem Projektleiter, je zwei Mitgliedern aus beiden Gemeinderäten sowie den beiden Gemeindeschreibern, gebildet, welcher Auftraggeber für das Erarbeiten der Fusionsvorlage war. Der Projektleiter stellte sicher, dass das Projekt in jeder Beziehung auf Kurs blieb. Einer sogenannten Echogruppe, die rund 50 Personen aus verschiedenen Gemeinden, Kommissionen und Vereinen sowie Personen, die sich auf eine öffentliche Ausschreibung hin gemeldet hatten, umfasste, wurden die Ergebnisse der Projektarbeit zur Beratung vorgelegt. In Teilprojekten untersuchten fachkundige Behördenmitglieder die Probleme und mögliche Lösungen in den einzelnen Aufgabengebieten. Die Gemeinden handelten in der Folge den Vertrag über die Vereinigung der beiden Einwohnergemeinden in allen Details aus und legten ihn dem Kanton vor. Der Vertrag wurde von unseren kantonalen Fachstellen im Frühjahr 2007 vorgeprüft. Am 17. Juni 2007 genehmigten die Stimmberechtigten der beiden Gemeinden den Vereinigungsvertrag und stimmten damit der Vereinigung ihrer Gemeinden zu.

### **III. Finanzielle Auswirkungen der Vereinigung**

Die Gemeinden rechnen mit Einsparungen aufgrund der Vereinigung von rund 360 600 Franken jährlich. Die Reorganisationskosten der Vereinigung werden auf 1,11 Millionen Franken geschätzt und sind damit relativ hoch. Das röhrt daher, dass sich zwei ähnlich grosse Gemeinden zusammenschliessen. Die grössten Posten betreffen den Umbau des Gemeindehauses Beromünster und die EDV.

Ihr Rat stellte mit dem Dekret über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten vom 7. Mai 2001 bis Ende 2008 7,5 Millionen Franken zur Förderung von Gemeindefusionen zur Verfügung. Die Beiträge können insbesondere zum Ausgleich unterschiedlicher Verschuldungsgrade oder Steuerfusse der an einer Fusion beteiligten Gemeinden ausgerichtet werden. Es können damit aber auch direkte Folgekosten einer Fusion finanziert werden. Unser Rat hat am 24. September 2002 die dazu gehörende Verordnung über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten (SRL Nr. 154) erlassen. Bei der Bemessung der Beiträge sind gemäss § 5 der Verordnung folgende Kriterien zu berücksichtigen: Verschuldung der beteiligten Gemeinden, Finanzkraft der fusionierten Gemeinde, Steuerfusse der beteiligten Gemeinden, direkte Folgekosten der Fusion, das Gesamtinteresse des Kantons und der übrigen Gemeinden des Kantons sowie der verfügbare Kredit. In mehreren Gesprächen verhandelten Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinderäte von Beromünster und Gunzwil mit einer Delegation unseres Rates über die finanzielle Beteiligung des Kantons bei einer Vereinigung der Gemeinden. Der Steuerfuss von Beromünster liegt bei 2,05 Einheiten, derjenige von Gunzwil bei 2,25 Einheiten. In Beromünster beträgt die Nettoschuld heute 4976 Franken pro Einwohner, diejenige in Gunzwil 1761 Franken. Unter Berücksichtigung der Situation der beiden Gemeinden und unter Abwägung der Kriterien zur Bemessung des Kantonsbeitrages erschien uns in diesem Fall bei einer Gemeindevereinigung ein Beitrag von 3 Millionen Franken als angemessen. Wir haben den Gemeinden daher mit Beschluss vom 5. April 2007 diesen Betrag aus dem Dekret über die finanzielle Unterstützung von Gemeindeentwicklungsprojekten vom 7. Mai 2001 per 1. Januar 2009 zugesprochen. Darin eingeschlossen sind ein Ausgleich auf den tieferen Steuerfuss für vier Jahre, ein Anteil von 50 Prozent an den Reorganisationskosten und ein Anteil zum Ausgleich der unterschiedlichen Gebühren bei der Abwasserentsorgung. Mit dem zugesicherten Betrag kann die Nettoverschuldung der vereinigten Gemeinde bis ins Jahr 2009 von prognostizierten 5512 Franken auf 4160 Franken pro Einwohner gesenkt werden. Zudem können der Steuerfuss sowie die Abwassergebühren auf dem heute tieferen Niveau von Beromünster gehalten werden.

Die bei Gemeindevereinigungen vorgesehenen Beiträge zur Wahrung des Besitzstandes im Finanzausgleich werden zum Zeitpunkt der Vereinigung der beiden Gemeinden gestützt auf § 23 des Finanzausgleichsgesetzes berechnet und verfügt.

## **IV. Gesetzesentwurf**

### **1. Grundlagen**

Gemäss § 94<sup>bis</sup> Absatz 1 der Staatsverfassung vom 29. Januar 1875 (StV) stehen der Gesetzgebung die Bildung neuer sowie die Auflösung und die Vereinigung bestehender Einwohnergemeinden zu. Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 (GG; SRL Nr. 150) enthält die gesetzlichen Grundlagen für Veränderungen im Gemeindebestand (§§ 58–66). Wir haben die Auswirkungen dieser Bestimmungen auf die einzelnen Gesetze über Gemeindevereinigungen in unserer Botschaft B 64 vom 28. September 2004 zum Entwurf eines Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Willisau-Land und Willisau-Stadt ausführlich beschrieben (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2004, S. 2007 ff.). Ihr Rat ist für den Beschluss des Gesetzes über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Gunzwil zuständig. Die Stimmberechtigten haben den Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Gunzwil am 17. Juni 2007 in getrennten Urnenabstimmungen genehmigt (§ 60 Abs. 1 GG). Damit haben sie der Vereinigung zugestimmt.

### **2. Vertrag über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Gunzwil**

Gemäss Vertrag vom 17. Juni 2007 schliesst sich Gunzwil als Ortsteil der Gemeinde Beromünster an und wird dadurch aufgelöst. Die Auflösung der Gemeinde Gunzwil hat zur Folge, dass nach der Vereinigung der Gemeindenname «Beromünster» und das Wappen von Beromünster massgebend sind. Weiter werden die Erlasse der Gemeinde Gunzwil mit Ausnahme des Strassenreglements (inkl. Perimeterpflicht), des Bau- und Zonenreglements mit Zonenplan und des Wasserreglements von Gesetzes wegen aufgehoben. Im Vertrag ist ferner (in Übereinstimmung mit § 62 GG) festgehalten, dass die vereinigte Gemeinde Beromünster durch Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten der aufgelösten Gemeinde Gunzwil sowie ohne Liquidation deren gesamtes Vermögen mit Aktiven und Passiven übernimmt. Die Gemeindebürgerrechte der aufgelösten Gemeinde werden bei der Vereinigung von Gesetzes wegen durch das Bürgerrecht der vereinigten Gemeinde Beromünster ersetzt. An einer gemeinsamen Gemeindeversammlung im Jahr 2008 sollen die Stimmberechtigten über den Voranschlag 2009 beschliessen.

### **3. Wahl der Organe der vereinigten Gemeinde**

Die Amts dauer der Behörden und weiterer Organe der Einwohnergemeinden endet mit deren Vereinigung mit einer andern Einwohnergemeinde oder mit der Teilung der Gemeinden (§ 63 Abs. 1 GG). Das Gesetz lässt ausnahmsweise und unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung der Amts dauer zu. Die Stimm berechtigten können frühestens mit der Zustimmung zur Vereinigung oder Teilung der Einwohnergemeinde die Amts dauer der Gemeindebehörden und weiterer Organe bis zum betreffenden Zeitpunkt verlängern (§ 63 Abs. 2 GG). Mit der Zustimmung zum Vereinigungsvertrag haben die Stimm berechtigten der Gemeinden Beromünster und Gunzwil gleichzeitig auch eine Amts dauer verlängerung für die bisherigen Gemeinderäte, die Mitglieder der Rechnungskommissionen, der Urnenbüros, der Schulpfle gen sowie der ständigen Kommissionen bis 31. Dezember 2008 zugestimmt. Die Neu wahlen des Gemeinderates finden an der Urne, diejenigen der Mitglieder der Schulpflege, der Rechnungskommission und des Urnenbüros an einer gemeinsamen Gemeindeversammlung im Jahr 2008 statt. Für diese Wahlen bilden die Gemeinden einen gemeinsamen Wahlkreis.

### **4. Sitzgarantie**

Im Vereinigungsvertrag (Art. 9 Abs. 5) ist für die gesamte erste Amtsperiode 2009 bis 2012 des Gemeinderates eine Sitzgarantie für die bisherigen Gemeinden Beromünster und Gunzwil vorgesehen. Jede Gemeinde hat Anrecht auf zwei garantierte Sitze im Gemeinderat. Für die Wahl des Gemeinderates bilden die Gemeinden Beromünster und Gunzwil einen gemeinsamen Wahlkreis, was bedeutet, dass Stimm berechtigte von Beromünster Kandidierende aus Gunzwil wählen können und umgekehrt. Von den fünf Gemeinderatssitzen geht der erste an diejenige Kandidierende oder denjenigen Kandidierenden mit der höchsten Stimmenzahl aller Kandidierenden, ungeachtet dessen, ob diese Person in Beromünster oder in Gunzwil wohnt. Von den vier übrigen Sitzen gehen zwei an Kandidierende aus dem Gemeindegebiet Beromünster und zwei an Kandidierende aus Gunzwil. Die Sitze gehen an diejenigen Kandidierenden, welche von den Kandidierenden ihrer Gemeinde die höchste Stimmenzahl erreicht haben.

Mit der Sitzgarantie wird bestimmt, wie die Gemeinderatssitze zu verteilen sind. Für alle weiteren Belange gelten die Bestimmungen des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG, SRL Nr. 20) wie bis anhin. Das heißt auch, dass im ersten Wahlgang nur gewählt ist, wer das absolute Mehr der Stimmen erreicht (§ 88 Abs. 2 StRG). Nach dem ersten Wahlgang ist zu prüfen, wer von den Kandidierenden einen Sitz erhalten hat. Diejenigen Sitze, für welche niemand das absolute Mehr erreicht hat, werden in einem zweiten Wahlgang nach dem relativen Mehr verteilt. Die Sitzgarantie bewirkt bei der Verteilung der Sitze, dass diejenige Gemeinde drei Sitze zugute hat, deren Kandidatin oder Kandidat die höchste Stimmenzahl erreicht. Dieses Wahl system mit Sitzgarantie kann zur Folge haben, dass Kandidierende einer Gemeinde

nicht gewählt werden, obwohl sie mehr Stimmen erreichen als Kandidierende der anderen Gemeinde.

Die Einführung einer Sitzgarantie tangiert den verfassungsmässig garantierten Grundsatz der Wahlrechtsgleichheit. Eine Sitzgarantie kann – wie gesehen – das mathematische Verhältnis zwischen Repräsentationsbasis und Sitzzahl beeinflussen. Das Bundesgericht lässt die Einführung einer Sitzgarantie dennoch zu. Diese ist aber so zu regeln, dass dem Proporzgedanken möglichst Rechnung getragen und das Wahlverfahren nur so weit eingeschränkt wird, als dies die Sitzgarantie erfordert. Die Rechtsgleichheit wird nicht verletzt, wenn jedem Wahlkreis mindestens ein Sitz zugesichert wird oder wenn es darum geht, regionale oder sprachliche Minderheiten zu berücksichtigen (Urteil des Bundesgerichtes 1P.555/2002 vom 3. September 2003, BGE 99 Ia 658 E. 5c S. 663 f.). Eine Sitzgarantie führt dazu, dass die Gemeindegrenzen nach der Vereinigung in einem Teilbereich fortbestehen. Deshalb sollte eine Sitzgarantie nur so kurz wie möglich gewährt werden.

Das Stimmrecht in Kanton und Gemeinde wird gemäss Artikel 39 der Bundesverfassung von den Kantonen geregelt. Von dieser Kompetenz hat der Kanton mit Erlass des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 Gebrauch gemacht und das Stimmrecht auf kantonaler und auf Gemeindeebene geregelt. Die Gemeinden verfügen demnach über keine selbständige Kompetenz, das Stimmrecht einzuschränken, und können auch keine Sitzgarantie einführen. Diese Kompetenz kommt allein dem Kanton zu. Da es sich bei der Sitzgarantie um eine Einschränkung verfassungsmässig garantierter politischer Rechte handelt und das Verfahren nicht den Vorschriften des kantonalen Stimmrechtsgesetzes betreffend Mehrheitswahlen (§ 87 ff. StRG) entspricht, ist dafür eine Ausnahmeregelung in einem kantonalen Gesetz nötig.

Die Einführung einer Sitzgarantie für Gemeindeexekutiven ist im Kanton Luzern ein Novum. Grundsätzlich sind Sitzgarantien mit Zurückhaltung einzuführen, da sie dem Grundgedanken einer Gemeindevereinigung zuwiderlaufen. Wenn eine solche, wie im vorliegenden Fall, nur für eine Amtsperiode eingeführt werden soll, kann dies im Interesse der bevölkerungsschwächeren Gemeinde ausnahmsweise zugelassen werden, um eine angemessene Interessenvertretung der kleineren Gemeinde in der neuen Gemeinde sicherzustellen. In diesem Sinn wurde eine Ausnahmeregelung für eine Sitzgarantie in das Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Bero- münster und Gunzwil aufgenommen.

Da für die Verteilung der Sitze auf den Wohnsitz der Kandidierenden abgestellt wird, ist in § 3 Absatz 3 des Vereinigungsgesetzes festzulegen, welcher Zeitpunkt für die Festlegung des Wohnsitzes massgebend ist. Der Einfachheit halber wird dabei auf den Wohnsitz im Zeitpunkt der Wahl abgestellt. Wechselt ein Mitglied des neu gewählten Gemeinderates während der Amtsperiode 2009–2012 seinen Wohnsitz innerhalb der neuen Gemeinde und zieht in einen anderen Ortsteil, verliert es somit seinen Gemeinderatssitz nicht. Bei Ersatzwahlen während der ersten Amtsperiode 2009 bis 2012 hat die Sitzgarantie ebenfalls Geltung.

## 5. Der Gesetzesentwurf im Einzelnen

Mit dem Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 wurden generelle Bestimmungen über die Veränderungen im Gemeinbestand geschaffen. Eine Regelung dieser Fragen erübrigt sich daher im vorliegenden Gesetz. Zusätzlich muss aber eine Regelung über die Sitzgarantie aufgenommen werden, da diese – wie erwähnt – einer Grundlage in einem kantonalen Gesetz bedarf.

### *§ 1 Vereinigung*

Mit dieser Bestimmung wird gesetzlich verankert, dass sich die Einwohnergemeinden Beromünster und Gunzwil mit Vertrag vom 17. Juni 2007 per 1. Januar 2009 vereinigen. Gemäss Vertrag schliesst sich Gunzwil als Ortsteil der Gemeinde Beromünster an. Die bisherige Gemeinde Gunzwil wird dadurch aufgelöst, was der Klarheit halber im Gesetz ausdrücklich festzuhalten ist.

Gemäss § 74 Absatz 2 der neuen Kantonsverfassung (KV), die am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, befindet Ihr Rat ab diesem Zeitpunkt nicht mehr per Gesetz über die Vereinigung von Gemeinden. Entsprechende Beschlüsse der Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden bedürfen ab diesem Zeitpunkt vielmehr bloss noch der Genehmigung Ihres Rates (vgl. Verhandlungen des Grossen Rates 2007, S. 189 ff.). Sollte das vorliegende Gesetz von Ihrem Rat nicht wie vorgesehen noch im laufenden Jahr verabschiedet werden, so wäre folglich ein entsprechender Grossratsbeschluss über die Genehmigung der Gemeindevereinigung zu fassen. § 1 des vorliegenden Gesetzes käme in diesem Fall bloss noch deklarative Bedeutung zu. Wegen der Sitzgarantie wäre jedoch die Verabschiedung eines Spezialgesetzes nach wie vor nötig (vgl. Kap. IV.4).

Die Vereinigungen der Bürgergemeinden Beromünster und Gunzwil mit ihren jeweiligen Einwohnergemeinden wurden von Ihrem Rat mit Beschlüssen vom 9. September 2002 und vom 3. Juli 1989 genehmigt (SRL Nrn. 167c und 160b).

### *§ 2 Änderung von Erlassen*

Die Änderungen der Erlasse, die aufgrund der Vereinigung notwendig werden, sind abschliessend aufgeführt und im Anhang im Wortlaut geregelt. Wie sich aus den Erläuterungen zu § 1 ergibt, wird ab nächstem Jahr für Gemeindevereinigungen keine Anpassung des Anhangs des Gemeindegesetzes mehr notwendig sein, geht doch Verfassungsrecht als höheres Recht Gesetzesrecht vor.

### *§ 3 Sitzgarantie*

Mit dieser Bestimmung wird für die Einführung der Sitzgarantie beim Gemeinderat der Gemeinde Beromünster für das Amtsjahr 2009–2012 die nötige Grundlage in einem kantonalen Gesetz geschaffen (vgl. Kap. IV.4).

### *§ 4 Inkrafttreten*

Das Gesetz ist auf den 1. Januar 2009, auf den Zeitpunkt der Vereinigung der beiden Einwohnergemeinden, in Kraft zu setzen. Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Gesetzesentwurf über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Bero- münster und Gunzwil zuzustimmen.

Luzern, 21. August 2007

Im Namen des Regierungsrates  
Schultheiss: Yvonne Schärli-Gerig  
Staatsschreiber: Viktor Baumeler

Nr. 159b

## **Gesetz**

# **über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Gunzwil**

vom

*Der Grosse Rat des Kantons Luzern,*

gestützt auf § 94<sup>bis</sup> Absatz 1 der Staatsverfassung,  
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 21. August 2007,  
beschliesst:

### **§ 1 Vereinigung**

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden Beromünster und Gunzwil haben mit Vertrag vom 17. Juni 2007 vereinbart, sich per 1. Januar 2009 zu vereinigen. Die Einwohnergemeinde Gunzwil schliesst sich als Ortsteil der Einwohnergemeinde Beromünster an.

<sup>2</sup> Durch ihre Vereinigung mit der Einwohnergemeinde Beromünster wird die Einwohnergemeinde Gunzwil aufgelöst.

### **§ 2 Änderung von Erlassen**

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004,
- b. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913.

### **§ 3 Sitzgarantie**

<sup>1</sup> Für die Amtsperiode 2009–2012 besteht für die bisherigen Gemeinden Beromünster und Gunzwil im Gemeinderat der vereinigten Gemeinde Beromünster eine Sitzgarantie. Die bisherigen Gemeinden Beromünster und Gunzwil haben Anrecht auf mindestens je zwei Sitze im Gemeinderat.

<sup>2</sup> Für die Wahl des Gemeinderates bilden die Gemeinden Beromünster und Gunzwil einen gemeinsamen Wahlkreis. Ein Gemeinderatsplatz wird von der Kandidatin oder dem Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl aller Kandidierenden besetzt. Von den vier weiteren Sitzen gehen zwei an die Kandidierenden mit Wohnsitz in der

bisherigen Gemeinde Beromünster und zwei an die Kandidierenden mit Wohnsitz in der bisherigen Gemeinde Gunzwil, welche die höchste Stimmenzahl der in ihrer Gemeinde Kandidierenden erreicht haben.

<sup>3</sup> Zur Bestimmung des Wohnsitzes der Kandidierenden wird auf den Zeitpunkt der Wahl abgestellt.

**§ 4** *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Das Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

<sup>2</sup> Es unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates  
Die Präsidentin:  
Der Staatsschreiber:

## **Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Vereinigung der Einwohnergemeinden Beromünster und Gunzwil**

### **a. Gemeindegesetz (SRL Nr. 150)**

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004 wird wie folgt geändert:

*Anhang*

*Amt Sursee*

Der Name Gunzwil wird gestrichen.

### **b. Gesetz über die Gerichtsorganisation (SRL Nr. 260)**

Das Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913 wird wie folgt geändert:

**§ 30** *Absatz 1 Ziffer IV*

Ziffer 12 (Gunzwil) wird aufgehoben.